

Satzung

des Vereins

Sozialfonds Fachhochschule Aachen e.V.

vom 10. April 1984

1. Änderung am 07. August 1984
2. Änderung am 12. Mai 1987
3. Änderung am 26. Januar 1989
4. Änderung am 10. Januar 1990
5. Änderung am 05. Juni 1991
6. Änderung am 16. April 2002

Präambel

"Die bewußte Nennung ausschließlich des männlichen Geschlechtes stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes dar, sondern dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieser Satzung".

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Spitzenverband

- (1) Der Verein trägt den Namen "Sozialfonds Fachhochschule Aachen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ein wesentlicher Zweck des Vereins ist die Errichtung und Betreibung einer Kindertagesstätte gem. § 2 KgG.
- (3) Zweck des Vereins ist darüberhinaus die Unterstützung und Wahrnehmung sozialer, kultureller und sportlicher Belange der Mitglieder der Studentenschaft der Fachhochschule Aachen und die Zusammenführung von Mitgliedern und Angehörigen sowie ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Aachen.
- (4) Zu dem in § 2 (3) genannten Zweck wird der Verein in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

1. Schaffung und Bewirtschaftung von Stipendien und Darlehensfonds für die Mitglieder der Studentenschaft der Fachhochschule Aachen,
2. Förderung der kulturellen und sportlichen Belange der Mitglieder der Studentenschaft der Fachhochschule Aachen,
3. sonstige Maßnahmen zur Unterstützung sozialer Belange der Mitglieder der Studentenschaft der Fachhochschule Aachen nach Beschlüssen des Vereinsausschusses,
4. Vertiefung der Verbundenheit ehemaliger und Angehöriger der Fachhochschule

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wird Mitglied im Organ der freiwilligen wirtschaftlichen Selbstkontrolle des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, dem Paritätischen Beratungs- und Prüfungsverband für Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen e.V., durch den er seinen Jahresabschluß prüfen läßt.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins können
 1. ~~alle Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Aachen~~ gemäß § 7 FHG,
 2. ~~alle ehemaligen Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Aachen,~~
 3. ~~allen natürlichen und juristischen Personen, die sich mit der Fachhochschule Aachen verbunden fühlen, werden.~~
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Sie wird mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand wirksam. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Vereinsausschuß eingelegt werden, der endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (3) Der Rektor der Fachhochschule Aachen und der Präsident des

Studentenparlamentes der Fachhochschule Aachen sind kraft Amtes Mitglied des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluß
3. Aufhebung der Rechtsfähigkeit
4. Tod

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das im Zeitpunkt des Zugangs laufende Geschäftsjahr. Nach Zugang der Erklärung folgende Änderungen der Beitragspflicht bleiben unberücksichtigt.

(6) Ein Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwider handelt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Es entscheidet der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses steht dem betroffenen Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich innerhalb eines Monats beim Vereinsausschuß einzulegen. Der Vereinsausschuß kann bestimmen, daß die Rechte eines ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder können in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben. Juristische Personen können sich dabei durch eine Person mit Vollmacht vertreten lassen. Natürliche Personen können Ämter in den Organen des Vereins übernehmen.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitrags-erhöhung und die Fälligkeit werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rektor der Fachhochschule Aachen und der Präsident des Studententparlamentes der Fachhochschule Aachen sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vereinsausschuß
- (3) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muß mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgegangen sein.
- (3) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladefrist nach § 7 (2) und unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn diese von mindestens 10 v.H. der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Das schriftliche Verlangen muß eine Tagesordnung beinhalten. Der Vorstand kann dieser Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte hinzufügen.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dies gilt auch für dem Verein beigetretene juristische Personen. Die Stimme kann nur an Vereinsmitglieder delegiert werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Bei Beschlußunfähigkeit nach §7 (4) muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder als beschlußfähig anerkannt wird. Auf diese besondere Beschlußfähigkeit muß hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse faßt die Mitgliederversammlung, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands eröffnet. Es stellt die Beschlußfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung wählt unverzüglich aus der Mitte der erschienenen Mitglieder den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. *Wahl des Vorstandes,*
2. *Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Vereinsausschusses,*
3. *Entgegennahme und Aussprache über den Rechenschaftsbericht von Vorstand und Vereinsauschuß,*
4. *Beschluß über Jahresrechnung (Bilanz einschl. Gewinn und Verlustrechnung),*
5. *Entlastung von Vereinsauschuß und Vorstand,*
6. *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,*
7. *Genehmigung des Haushaltsplanes,*
8. *Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsauschlüsse gemäß 4 (6),*
9. *Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.*

§ 8 Der Vereinsauschuß

(1) Dem Vereinsauschuß gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie fünf weitere Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Rektor der Fachhochschule Aachen und der Präsident des Studentenparlamentes der Fachhochschule Aachen sind kraft Amtes Mitglieder des Vereinsausschusses und können sich jederzeit durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen. Mindestens drei zu wählende Mitglieder des Vereinsausschusses müssen Studenten oder ehemalige Studenten der FH-Aachen sein.

(2) Der Vereinsauschuß wird vom Vorstand einberufen unter Einhaltung der Ladefrist von 10 Tagen. Die Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vereinsausschusses dies verlangt.

(3) Der Vereinsauschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. *Verwaltung der Mittel des Vereins,*
2. *Erstellung des Haushaltsplans,*
3. *Festlegung der Vergaberichtlinien für Stipendien und Darlehensfonds,*
4. *Entscheidungen im Rahmen der Aufgaben nach § 2(4),*
5. *Entscheidungen über Einsprüche bei Aufnahmeverfahren von Mitgliedern,*
6. *Ausschluss von Mitgliedern.*

(4) Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – davon mindestens 2 Vorstandsmitglieder – anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit gilt § 7 (5) entsprechend. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(5) Der Vereinsausschuß kann Arbeitsausschüsse bilden. Er bildet einen Arbeitsausschuß für die Errichtung und Betreibung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder der Studentenschaft der FH-Aachen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Rektor der Fachhochschule Aachen und der Präsident des Studentenparlamentes der Fachhochschule Aachen nehmen beratend an den Vorstandssitzung teil. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie sich der Vereinsausschuß nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört auch die Anstellung bzw. die Entlassung von Mitarbeitern sowie das Eingehen von Verbindlichkeiten mit der Geschäftswelt bis zu 5.000,00 €. Der Vorstand hat die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vereinsausschuß auszuführen.

(4) Der Vorstand tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind gegenüber der Mitgliederversammlung auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig. Das Vereinsorgan, von dem sie für ihr Amt bestellt wurden, kann jederzeit die Abrufung und die Bestellung eines Nachfolgers beschließen.

(2) Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vereinsausschusses und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der folgenden Mitgliederversammlung bzw. Sitzung des Vereinsausschusses bzw. des Vorstandes zu genehmigen.

§ 11 Schlußbestimmungen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für soziale Belange von Studenten der Fachhochschule Aachen zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Die Satzung wurde auf der 1. Mitgliederversammlung des Vereins am 30. April 1984 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.